

## Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Stand Jänner 2017

### 1. Geltungsbereich

1.1. Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) ausschließlich unter Geltung dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Durch den Vertragsschluss stimmt der Lieferant der Geltung dieser Bedingungen auch für die zukünftigen Geschäfte zu.

1.2. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis gegenstehender Bedingungen des Kunden ohne Vorbehalt Lieferungen erbringen und/oder Zahlungen annehmen. Abweichungen von unseren Bedingungen oder Geschäftsbedingungen des Kunden sind sohin wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3. Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern iSd UGB.

### 2. Auftrag, Lieferumfang, Unterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.

2.2 Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Unseren Anboten beigelegte Pläne, Maßbilder und dergleichen sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend. Wir behalten uns die notwendig erscheinenden Änderungen vor.

2.3 Der Vertragsabschluss kommt durch Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Kunden zustande. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.

2.4 Sofern für die Ausführung der Lieferung oder Leistung die Einholung behördlicher Bewilligungen erforderlich ist, hat der Kunde für die Beschaffung der erforderlichen Bewilligungen zu sorgen. Sofern die Einhaltung gesetzlicher bzw. behördlicher Vorschriften für die Ausführung der Leistung oder Erbringung der Lieferung zu beachten ist bzw. deren Beachtung oder Nichtbeachtung zu Lieferverzögerungen führen kann oder Auswirkungen auf Montagebedingungen, Betrieb, Verhütung von Unfällen und Krankheiten etc. relevant sein kann, hat uns der Kunde auf derartige Bestimmungen schriftlich im Vorhinein aufmerksam zu machen.

2.5 An sämtlichen Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Prospekten, Mustern, Formen, Wartungs- und Bedienungsanleitungen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentum und sämtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Auf Verlangen müssen uns diese Unterlagen zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht. Dritten dürfen sie ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

### 3. Lieferung, Montage

3.1 Von uns angegebene Liefer- und Montagefristen (im Folgenden: Lieferfristen) und Termine gelten als annähernd und unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind keine Fixtermine, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bestimmt wurden.

3.2 Die Einhaltung von für Lieferungen vereinbarten Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen und Angaben über technische Details sowie der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden, sowie die Erledigung sämtlicher Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligung und Bereitstellung allfälliger Sicherheiten voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.3 Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch Vor- oder Untertierlieferanten. Bei diesbezüglichen Verzögerungen oder Hindernissen sind wir verpflichtet, dem Kunden unverzüglich Mitteilung zu machen, wobei sich die Fristen dann angemessen verlängern.

3.4 Die Lieferfrist wird verlängert:

3.4.1 Wenn uns Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert.

3.4.2 Wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, ungeachtet, ob sie bei uns, beim Kunde oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z. B. Epidemien, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, mangelnde Verfügbarkeit von wichtigen Werkstoffen und Werkstücken, behördliche Maßnahmen, Naturereignisse.

3.4.3 Wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

3.5 Die Lieferfrist wird bei Vorliegen von Umständen des Punktes 3.4 um jene Zeitspanne verlängert, während der das Hindernis andauert. Bei Fortbestand eines Hindernisses im Sinne des Punktes 3.4.2 für einen Zeitraum von über 12 Monaten sind beide Vertragsparteien, bei Vorliegen eines Hindernisses im Sinne der Punkte 3.4.1 und 3.4.3 sind alle allein berechtigt, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten.

3.5.1 Tritt ein Umstand im Sinne des Punktes 3.4 aus der Sphäre des Kunden ein, finden die Bestimmungen zum Verzug sinngemäße Anwendung. Eine Verzinsung der bereits erhaltenen Zahlungen des Kunden findet in keinem Fall statt.

3.6 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist. Erfolgt die Abnahme des Liefergegenstandes durch den Kunden im Lieferwerk, entscheidet über die Rechtzeitigkeit der Zeitpunkt der Absendung der Verständigung, dass die Lieferung abnahmebereit ist.

3.7 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

3.8 Wegen Überschreitung von Lieferfristen kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns vorher eine angemessene Nachfrist mit Androhung des Rücktritts gesetzt hat und die Lieferung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Das gilt nicht, wenn eine Fristsetzung entbehrlich ist, weil wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert haben, weil wir nicht termingerechtere geleistet haben und deshalb das Leistungsinteresse gemäß vorheriger vertraglicher Festlegung endgültig weggefallen ist, oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

3.9 Unsere Haftung im Falle von Lieferverzug ist beschränkt auf Schäden, die mit grober Fahrlässigkeit verursacht wurden. Der Ersatz von Folgeschäden, bloßen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Ansprüche auf Ersatz von Verspätungsschäden sind längstens binnen Jahresfrist ab tatsächlicher Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen, ansonsten gelten sie als verfristet.

3.10 Ruft der Kunde versandfertig bzw. abholbereit gemeldete Ware nicht sofort ab, so werden ihm beginnend vier Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede Woche, höchstens jedoch 15% berechnet. Sofern höhere Lagerkosten nachweisbar sind, trägt diese dennoch der Kunde.

3.11 Die Lieferbedingungen aller unserer Verträge unterliegen den Incoterms 2010.

### 4. Preise

4.1 Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab dem jeweiligen Herstellerwerk bzw. bei gebrauchten Maschinen und Anlagen ab dem bisherigen Aufstellungsort, im Übrigen ab unserem Sitz (FCA Incoterms 2010). Nicht eingeschlossen sind hierin jedoch Montage, Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Spesen sowie Zoll und Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe. Steuern, Vertragsgebühren, Stempel, Aus-, Ein- und Durchführungsgebühren, Zoll und Zollspesen, behördliche Kommissionsgebühren trägt der Kunde.

4.2 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung der Lohn- oder Materialkosten, eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der

veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen. Bei einer Währungsänderung der in der Faktura ausgewiesenen Währung zum Euro gilt für die Berechnung des Kaufpreises, das Wertverhältnis der beiden Währungen am Tag des Vertragsabschlusses.

4.3 Sofern wir die Aufstellung und/oder Montage oder Serviceleistungen beim Kunden übernommen haben und nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung oder, wenn eine solche nicht vereinbart ist, neben unseren jeweils geltenden Stundensätzen für Monteureinsätze alle anfallenden Nebenkosten, insbesondere für tatsächliche An- und Abfahrtszeiten der Monteure einschließlich etwaiger verkehrsbedingter Verzögerungen (Stau) in Höhe unserer jeweils geltenden Stundensätze für Fahrzeiten sowie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Diäten des Montagepersonals.

## 5. Verpackung

5.1 Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise zur Vermeidung von Schäden durch übliche Witterungseinflüsse unter normalen Transportbedingungen.

5.2 Besondere Wünsche betreffend die Verpackung sind uns rechtzeitig bekannt zu geben. Rechtzeitig ist eine Bekanntgabe dann, wenn ohne Verzugsfolgen und ohne Schwierigkeiten die gewünschte Verpackung durchgeführt werden kann. Erfolgt die Bekanntgabe der besonderen Verpackungsart nicht rechtzeitig oder ist für die besondere Verpackungsart ein erheblicher Aufwand erforderlich, sind wir berechtigt, die besondere Verpackungsart durch schriftliche Bekanntgabe abzulehnen. Die Zahlungspflicht des Kunden bleibt davon unberührt.

5.3 Die Verpackung wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

## 6. Zahlung

6.1 Bei der Lieferung von neuen oder gebrauchten Maschinen und Anlagen sind mangels anderweitiger Vereinbarungen vom Kunden auf den Vertragspreis folgende Zahlungen ohne Abzug à-conto zu leisten:

- nach Eingang der Auftragsbestätigung 45% als Anzahlung
- nach Mitteilung der Versandbereitschaft der Hauptteile 45% und
- der Restbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Gefährübergang.

6.2 Unsere sonstigen Rechnungen sind ab Rechnungsdatum gerechnet innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto spesenfrei in der vereinbarten Währung auf unser Konto laut Auftragsbestätigung zu bezahlen.

6.3 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und stets vorbehaltlich des Eingangs zahlungshalber entgegengenommen. Diskontspesen und sonstige Wechselkosten sind vom Kunden zu tragen.

6.4 Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält und mit einer Rate in Verzug gerät (Terminverlust). Wir können dann auch die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Kunden verlangen.

## 7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

7.1 Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

7.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und wenn die ihm zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Gefährübergang / Versendung

8.1 Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Kunden ab dem jeweiligen Herstellerwerk bzw. bei gebrauchten Maschinen und Anlagen ab dem bisherigen Aufstellungsort, im übrigen ab unserem Sitz. Die Gefahr geht bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage auf den Kunden über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch

dann, wenn im Einzelfall frachtfreie Übersendung vereinbart ist.

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb des Kunden oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb über.

8.2 Die Gefahr geht auch dann auf den Kunden über, wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.

8.3 Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.

8.4 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit Mitteilung der Versandbereitschaft ab Werk auf den Kunden über, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Beauftragung des Frachtführers, Anfuhr und Aufstellung oder die Versendungskosten übernommen haben.

## 9. Transport und Versicherung

9.1 Die Transportpositionen erfolgen durch den Kunden auf dessen Gefahr und Kosten. Wird der Frachtführer – weil mit dem Kunden vereinbart – durch uns beauftragt, ist der Kunde dennoch verpflichtet, für die fachgerechte Absicherung der Lieferung auf dem Transport von Haus zu Haus gegen Ab- und Verrutschen, Kippen, allfällige mechanische Einwirkungen von außen und dergleichen Sorge zu tragen. Sofern nicht besondere Versandvorschriften des Kunden vereinbart sind, haben wir die Wahl der Transportart.

9.2 Beschwerden zum Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten und zu dokumentieren. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Transportschäden bei dem Frachtführer unverzüglich geltend zu machen. Von einer solchen Beschwerde sind wir gleichzeitig zu verständigen.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, eine dem Wert der gelieferten Waren entsprechende Transportversicherung von Haus zu Haus auf seine Kosten abzuschließen. Ist sie vereinbarungsgemäß von uns abzuschließen, so geht sie doch auf Rechnung und Gefahr des Kunden; in keinem Falle haften wir für Transportschäden.

## 10. Aufstellung und Montage sowie Serviceleistungen

Für die Aufstellung und Montage sowie für Serviceleistungen (nachfolgend insgesamt auch nur: Montage(n)) gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

10.1 Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen sowie Glas, Glasrahmen, Butyl etc.,
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

10.2 Vor Beginn der Montearbeiten hat der Kunde unaufgefordert alle nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.

10.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage

vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

10.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

10.5 Der Kunde hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

10.6 Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat der Kunde diese ohne unnötigen Verzug, spätestens binnen Wochenfrist vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist. Wegen geringfügiger Mängel darf der Kunde die Abnahme bzw. Entgegennahme der Lieferung nicht verweigern.

## 11. Gewährleistung

11.1 Der Kunde hat bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung auf Vollständigkeit und Beschädigung der Verpackung zu überprüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich zu übersenden. Beim Beförderer ist eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bei uns bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsrechts zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden.

11.3 Ab dem Entstehen einer Rügepflicht darf eine Weiterverarbeitung, ein Einbau oder eine anderweitige Verwendung der von uns gelieferten mangelhaften Ware nicht mehr erfolgen; ansonsten entfällt jede Gewährleistungspflicht.

11.4 Der Kunde kann die Annahme der Lieferung wegen deren Mangelhaftigkeit nicht verweigern. Verweigert er dennoch die Annahme, kommen die Bestimmungen des § 373 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches zur Anwendung.

11.5 Soweit von uns gelieferte neuen Sachen oder von uns erbrachte Leistungen einen von uns zu vertretenden Mangel aufweisen, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag, sind wir zur Verbesserung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Die Beweislast für das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe trifft den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die zu verbessernde Ware oder die zu verbessernden Teile auf seine Gefahr und Kosten uns oder einem von uns bestimmten Dritten auf Verlangen zur Verbesserung zu übersenden. Der Gefahrenübergang für die Verbesserung erfolgt ab Bereitstellung der Nachbesserung ab Werk. Wird die Verbesserung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde im Fall eines schwerwiegenden Mangels nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Preisminderung verlangen, im Fall eines nicht schwerwiegenden Mangels Preisminderung verlangen. Im Falle der Rücknahme einer Lieferung trägt der Kunde den Ersatz der Wertminderung durch seine Benutzung.

11.6 Keine Gewähr übernehmen wir, sofern nicht anderweitig vereinbart, für die Mangelfreiheit von gebrauchten Maschinen und Anlagen sowie Umbauten fremder Erzeugnisse. Diese werden vielmehr wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung des Lieferers verkauft.

11.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt unabhängig von der Erkennbarkeit des Mangels mit Gefahrenübergang zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch Mängelbehebung oder Anerkenntnis, auch im Falle der Einsetzung von Neuteilen in die Hauptlieferung, weder für die Hauptlieferung noch für die ersetzten oder Neuteile verlängert. Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche aufgrund von Mängeln sind binnen einem Jahr ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt geltend.

11.8 Mängelansprüche bestehen weiters nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei bloß optischen Mängeln, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach Gefahrübergang aus nachfolgenden

Gründen entstanden sind:

Nichtbeachtung der Montage-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen, ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung bzw. Verwendung, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Frost, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische Einflüsse, nicht reproduzierbare Softwarefehler, sofern sie nicht auf ein Verschulden im Rahmen der Ziff. 10.1 von uns zurückzuführen sind, Verwendung ungeeigneter und verschleißverursachender Rohstoffe oder Betriebsmittel, sowie infolge anderer nicht von uns verursachter Umstände.

11.9 Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

## 12. Schadenersatz

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadenersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Der Schadenersatz ist in jedem Fall dem Grunde und der Höhe nach auf die Deckungspflicht und Höhe unserer Versicherung beschränkt. Nicht ersatzfähig sind sonstige Folgeschäden. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren, sofern diese nicht innerhalb von 6 Monaten ab Erkennbarkeit des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden, jedenfalls jedoch in einem Jahr ab Gefahrenübergang.

## 13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Bis zur Erfüllung aller Zahlungspflichten des Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung bleiben die Gegenstände der Lieferungen in unserem Eigentum (Vorbehaltsware).

13.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht ohne gerichtliche Betreuung von dem Dritten eingezogen werden können.

13.3 Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über den Lieferungsgegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Im Fall der Weiterveräußerung ist der Eigentumsvorbehalt auf den Endkunden seitens des Kunden zu übertragen, bis der Auftragnehmer vollständige Bezahlung erhalten hat.

13.4 Weiters tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen, aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe unseres Faktura-Endbetrages (einschl. USt.) an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf das Erzeugnis, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Kunde ist bis zum Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Der Weiterverkauf der Forderungen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir sind berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden.

13.5 Bei Lieferungen ins Ausland ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die für die Wahrung des Eigentumsvorbehalts im Ausland geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und den Eigentumsvorbehalt damit wirksam zu machen (Bezeichnung als Vorbehaltsgut, Registereintragung etc.). Sofern anstelle des Eigentumsvorbehalts in der fremden Rechtsordnung ein anderes gleichartiges Recht zur Sicherung des Liefergegenstands besteht, sind wir berechtigt, jegliche vorgesehene Rechte dieser Art auszuüben. Der Kunde ist diesfalls verpflichtet, die Ausübung eines vergleichbaren Sicherungsrechts zu

ermöglichen, widrigenfalls wir zur Zurückbehaltung von nicht gelieferten Teilen bis zum Nachweis der erfolgten Erfüllung der Voraussetzungen zur Schaffung eines derartigen Sicherungsrechts und/oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sind.

13.6 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug und/oder Verletzung seiner Pflichten nach Punkt 13, sind wir unbeschadet unserer Rechte nach Punkt 15, auch zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich.

#### **14. Lieferverzug**

14.1 Bei Lieferverzug kann der Kunde auf Erfüllung beharren oder für den Fall, dass uns nachweislich ein Verschulden am Lieferverzug trifft, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

14.2 Wurde eine Teillieferung vom Kunden in Verwendung genommen, ist ein Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferung ausgeschlossen, sofern die Teillieferung an sich, wenn auch eingeschränkt, verwendbar ist. Ansonsten sind die erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung einer allfälligen Wertminderung durch Benutzung zurückzustellen.

#### **15. Verzug des Kunden**

15.1 Bei Verzug des Kunden mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung kann der Auftragnehmer wahlweise auf Erfüllung des Vertrages bestehen und die eigenen Leistungen entsprechend aufschieben. Des Weiteren kann der Auftragnehmer den ausständigen restlichen Kaufpreis fällig stellen und die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmer verrechnen. Alternativ dazu kann der Auftragnehmer unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz des mit der Nichtdurchführung des Rechtsgeschäfts entstandenen Schadens fordern.

15.2 Im Fall des Rücktritts sind sämtliche erbrachte Leistungen zurückzustellen und der Nichterfüllungsschaden zu begleichen.

#### **16. Rücknahme von Waren ohne Rechtspflicht; Stornierungskosten**

16.1 In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich akzeptiert.

16.2 Ware, die von uns ohne Bestehen einer Rechtspflicht zurückgenommen wird, kann auch bei einwandfreiem Zustand der Ware höchstens mit 80 % des Rechnungsbetrages gutgeschrieben werden, Sondertypen oder Sonderanfertigungen nur mit dem Schrottwert.

16.3 Tritt der Kunde unberechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, als Schadensersatz für die uns entstandenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn 10 % des vereinbarten Preises einschließlich Umsatzsteuer für die infolge des unberechtigten Rücktrittes nicht ausgeführten Lieferungen fordern.

#### **17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

17.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist für beide Teile unser Firmensitz.

17.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über seine Entstehung und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das für unseren Firmensitz jeweils sachlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

17.3 Es gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).

#### **18. Sonstiges**

Sofern eine oder mehrere der oben stehenden Klauseln gegen zwingendes Recht verstoßen, bleibt der übrige Inhalt dieser AGB voll aufrecht. Eine allenfalls unwirksame Bestimmung dieser AGB wird ebenso wie eine Lücke dieser AGB durch eine dem Sinn dieser AGB möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzt.